

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849

107 (6.5.1849)

Deutsche Reichsversammlung.

Frankfurt, 4. Mai. Folgendes ist der Wortlaut des Antrages, zu welchem sich die Mehrheit des Dreißiger-Ausschusses vereinigt hat:

- 1) In Erwägung, daß es unmöglich ist, die Verfassung des deutschen Reiches auf dem in ihr selbst vor-gezeichneten Wege ins Leben zu führen, so lange das erwählte Reichsoberhaupt dieselbe nicht anerkannt hat und die Wahlen zum Reichstage nicht aus-schreibt;
2) In Erwägung, daß die Regierungen mehrerer deut-schen Staaten die Verfassung Deutschlands noch nicht anerkannt, daß die von Preußen und Bayern die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen haben;
3) In Erwägung, daß auf der Grundlage der gegebenen Verfassung nur dann eine gedeihliche Entwicklung des öffentlichen Rechtszustandes für Deutschland zu erwarten steht, wenn die Würde des Reichsober-hauptes mit der Krone Preußen verbunden wird;
4) In Erwägung, daß, wenn nach dem Abschluß der deutschen Verfassung die deutsche Nationalversamm-lung sich auflösen wollte, sie den ihr vom deutschen Volke unter Zustimmung der Regierungen erteilten Auftrag nur zur Hälfte erfüllen würde, indem die neue Konstituierung Deutschlands nicht mit dem Aus-arbeiten einer Verfassung, sondern erst dann bewirkt ist, wenn Deutschland in Wirklichkeit unter der be-schlossenen Verfassung geeinigt ist;
5) In Erwägung, daß mit Auflösung der Nationalver-sammlung die provisorische Zentralgewalt ganz gegen ihre Bestimmung in eine rein absolute Regierungs-form umgewandelt, oder der Bedingungen ihrer Existenz beraubt werden würde;
6) In Erwägung, daß die provisorische Zentralgewalt, welche hoher Werth auch darauf zu legen ist, daß sie bis dahin, wo eine neue verfassungsmäßige Ge-sammtregierung ins Leben getreten seyn wird, im Sinne des Gesetzes vom 28. Juni 1848 fortbestehen und fortwirke, gleichwohl nach eben diesem Gesetze weder besetzt noch verpflichtet ist, Handlungen vor-zunehmen, zu welchen das Recht erst aus der Ver-fassung selbst hergeleitet werden kann, namentlich das Ausschreiben von Wahlen, die Eröffnung des Reichstages;
7) In Erwägung, daß der Uebertragung dieser Funk-tionen auf die provisorische Zentralgewalt eben sowohl, als der Schaffung einer neben oder an die Stelle der Zentralgewalt tretenden neuen Gewalt formelle und politische Bedenken entgegenstehen;
8) In Erwägung, daß in dem gegenwärtigen Augen-blicke der Bundestag nicht mehr besteht, sondern — und zwar mit Zustimmung der Regierungen — auf-gehoben ist, der wirklichen Durchführung des be-schlossenen Bundesstaates aber die auseinander-gehenden und zu keiner anderweitigen Einigung ge-deihenden dynastischen Interessen mehrerer Regenten in demselben Maße offen und heimlich entgegenar-beiten, als das deutsche Volk andererseits sich überall zu dieser Verfassung bekennt, und nicht minder durch die entschiedene und friedliche Haltung seiner Bürger, als durch den hohen Muth seiner Krieger lautes Zeugniß ablegt für seinen Veruf zu einer großen geschichtlichen Entwicklung;
9) In Erwägung, daß Deutschland, wenn die National-versammlung es in dieser Lage sich selbst, oder dem Umgefaß der sich mannigfach kreuzenden dynastischen Interessen überlassen wollte, einem gänzlichen poli-tischen Zerfallen oder doch unfähigen neuen Wü-ren, sein Wohlstand aber den vernichtendsten Schlä-gen entgegengehen würde;
10) In Erwägung, daß bei dieser Lage Deutschlands schon ein über dem geschriebenen Rechte stehendes Gesetz der Gesamtvertretung der Nation das Recht gibt und die Pflicht auferlegt, die Existenz des gemeinsamen Vaterlandes zu sichern und zu thun, was dasselbe allein zu retten vermag, daß aber auch bis dahin, wo die Verfassung wirklich ins Leben ge-treten seyn wird, die höchste gesetzgebende Gewalt für Deutschland der Nationalversammlung von dem Volke anvertraut ist;
11) In Erwägung, daß die Nationalversammlung fordert die Regierungen, die gesetzgebenden Körper, die Gemeinden der Ein-zelstaaten, das gesammte deutsche Volk auf, die Ver-fassung des deutschen Reiches vom 28. März d. J. zur Anerkennung und Geltung zu bringen.
12) Sie bestimmt den 15. August d. J. als den Tag, an welchem der erste Reichstag auf den Grund der Verfassung in Frankfurt a. M. zusammentre-ten hat.
13) Sie bestimmt als den Tag, an welchem im deutschen Reich die Wahlen für das Volkshaus vorzunehmen sind, den 15. Juli d. J.
14) Sollte, — abgesehen von Deutschösterreich, dessen zur Zeit etwa nicht erfolgter Eintritt bereits durch §. 87 der Verfassung berücksichtigt ist, — einer oder der andere Staat im Reichstage nicht vertreten seyn, und deshalb eine oder die andere Bestimmung der für ganz Deutschland gegebenen Verfassung nicht

ausführbar erscheinen, so erfolgt die Abänderung derselben auf dem in der Verfassung selbst vorge-schriebenen Wege provisorisch bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verfassung überall in Wirksamkeit getreten seyn wird. Die §. 196, Nr. 1 der Verfassung ge-dachten zwei Dritteile der Mitglieder sind dann mit Zugrundelegung derjenigen Staaten, welche zum Volks- und Staatenhaufe wirklich gewählt haben, zu ermitteln.
V. Sollte insbesondere Preußen im Reichstage nicht vertreten seyn, und also bis dahin weder ausdrück-lich noch thatsächlich die Verfassung anerkannt haben, so tritt das Oberhaupt desjenigen Staates, welcher unter den im Staatenhaufe vertretenen Staaten die größte Seelenzahl hat, unter dem Titel eines Reichs-staathalters in die Rechte und Pflichten des Reichs-oberhauptes ein.
VI. Sobald aber die Verfassung von Preußen anerkannt ist, geht damit von selbst die Würde des Reichsober-hauptes nach Maßgabe der Verfassung §. 68 ff. auf den zur Zeit der Anerkennung regierenden König von Preußen über.
VII. Das Reichsoberhaupt leistet den Eid auf die Ver-fassung vor der Nationalversammlung und eröffnet sodann den Reichstag. Mit der Eröffnung des Reichstages ist die Nationalversammlung aufgelöst.

Ein Minderheitsbericht von Bogt aus Gießen stellt da-gegen einen Antrag auf Bürgerkrieg, so wie auf Krieg gegen Rußland und Oesterreich, in nachstehender Weise:

In Erwägung, daß Friedrich Wilhelm IV., König von Preußen, die auf ihn gefallene Wahl zum Kaiser der Deutschen definitiv abgelehnt hat, und dadurch die getroffene Wahl erledigt ist, eine andere Wahl derzeit aber unthunlich erscheint;
In Erwägung, daß die Regierungen von Preußen, Bayern, Hannover, und Sachsen die unbedingte Annahme der Verfassung verweigert haben, und
In fernerer Erwägung, daß die Regierung von Oesterreich durch An-rufung russischer Hilfe ihre Bundespflicht verletzt hat, das Gebiet des deutschen Reiches von russischen Truppen wirklich überschritten worden ist, und sowohl hiedurch als durch die Weigerung der erwähnten Regie-rungen das Vaterland in Gefahr ist;

- 1) Die verfassungsmäßigen Befugnisse des Kaisers werden bis zur völligen Durchführung der Verfassung in ganz Deutschland einem Reichsstaathalter übertragen, den die Nationalversammlung er-wählt.
2) Wählbar zu dieser Würde ist jeder volljährige Deutsche.
3) Der Reichsstaathalter leistet sogleich nach Annahme der Wahl vor der Nationalversammlung den Eid auf die Reichsverfassung.
4) Sie bestimmt den 1. August d. J. als den Tag, an welchem der erste Reichstag auf den Grund der Verfassung in Frankfurt a. M. zusammentreten hat.
5) Sie bestimmt als den Tag, an welchem im deutschen Reich die Wahlen für das Volkshaus vorzunehmen sind, den 15. Juli d. J.
6) Mit der Beizügung des Reichsstaalthalters hört die provisorische Zentralgewalt auf.
7) Die Nationalversammlung erläßt einen Aufruf an das deutsche Volk, in welchem sie zum Festhalten an der Reichsverfassung und zur thatkräftigen Bekämpfung jeglichen Widerstandes gegen die Durchführung derselben auffordert. Der Dreißigerausschuß ist mit Vorlage eines Entwurfs zu diesem Aufrufe beauftragt.
8) Die Nationalversammlung fordert sämtliche Regierungen auf, ihre ganze bewaffnete Macht, mit Einschluß der Bürgerwehren, sofort auf die Reichsverfassung vorzubereiten. Für den Fall, daß einzelne Regierungen diese Bereidigung bis zum 20. Mai nicht vollzogen hätten, werden sämtliche Abteilungen in den betreffenden Ländern ermächtigt und aufgefordert, diese Bereidi-gung selbständig vorzunehmen.
9) Sämtliche im Dienste des Reichs stehende Truppen werden so-fort auf die Reichsverfassung vereidigt. Die Zentralgewalt wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.
10) Die vertriebenen oder aufgelösten Volksvertretungen der reniten-ten Regierungen werden aufgefordert und ermächtigt, sich sofort in ihrer letzten Zusammensetzung aus eigener Machtvollkommenheit an jedem passenden Orte zu versammeln und die geeigneten Maß-regeln zu treffen, um den Widerstand ihrer Regierungen gegen die Reichsverfassung zu beseitigen.
11) In den größeren deutschen Staaten, welche die Anerkennung und Durchführung der Reichsverfassung verweigern, sind die einzelnen Provinzen und Kreise ermächtigt und aufgefordert, die Reichsver-fassung nebst dem Wahlgeseze selbständig anzunehmen und einzu-führen.
12) Die Nationalversammlung erklärt jeden Vertrag über Verbindung von Truppenkörpern renitenter Regierungen mit den Truppen solcher Regierungen, welche die Verfassung anerkannt haben, für unstatthaft, unwirksam, und verfassungswidrig.
13) Die Nationalversammlung erklärt den Einmarsch russischer Trup-pen in Oesterreich für eine Verletzung des Reichsgebietes, und er-klärt diejenigen, welche diesen Einmarsch russischer Truppen ver-anlassen oder ihre Zustimmung dazu gaben, für Verräther am Vaterlande. Sie fordert das gesammte deutsche Volk auf, mit allen Mitteln diesem Verrathe zu widerstehen, entbindet diejeni-gen Truppen, welche zur Mitwirkung an solchem Verrathe befeh-ligt werden sollten, des Eides gegen ihre Obern, und gibt der Zentralgewalt auf, sofort in Gemäßheit dieses Beschlusses den Reichskrieg gegen Rußland und die verrätherische Regierung Oesterreichs zu erklären.

Preussische Birkularnote.

Berlin, 1. Mai. (Pr. St. A.) Die unterm 23. April an den k. Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralge-walt, wirklichen Geh. Rath Camphausen, ergangene Eröff-nung ist durch die k. Gesandtschaften mittelst des nachfolgen-den Zirkulars zur Kenntniß der deutschen Regierungen ge-bracht worden:

„In dem Zirkular vom 3. d. M. ist die Hoffnung ausge-sprochen, daß die k. Regierung binnen vierzehn Tagen im Stande seyn werde, eine definitive Erklärung über die deut-sche Sache abzugeben.“

Nachdem dieser Zeitraum verstrichen, hat das k. Staats-ministerium, um keinem Zweifel über seine Ansicht und seine Aufrichtigkeit Raum zu lassen, es für seine Pflicht gehalten, schon am 21., resp. 23. d. M., den preussischen Kammern zu erklären, wie es Sr. Maj. dem Könige nicht zur Annahme der unveränderten, von der deutschen Nationalversammlung beschlossenen Verfassung rathe könne. Die definitive Ent-scheidung Sr. Maj. hat aber um einige Tage sich verzögern müssen, weil noch nicht alle deutschen Regierungen sich aus-gesprochen hatten. Die Entschliesung Sr. Maj. ist nunmehr erfolgt, und Ew. r. erhalten anliegend Abschrift der defa-falligen Erklärung, wie sie unterm heutigen Datum an den k. Bevollmächtigten bei der provisorischen Zentralgewalt er-gangen ist, um durch die letztere der Nationalversammlung mitgetheilt zu werden.

Indem wir Dies zur Kenntniß der deutschen Regierun-gen bringen, glauben wir, daß die Gründe, welche den Ent-schluß Sr. Maj. bedingten, keiner weiteren Ausführung be-dürfen, und wir können nicht zweifeln, daß jede deutsche Re-gierung dem erhabenen Sinne Sr. Maj., seiner Bundesstreue gegen die verbündeten deutschen Staaten, und seiner uneigen-nützigen Gesinnung werde Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Die k. Regierung verkennt dabei keineswegs den Ernst und die Gefahren des Augenblicks, und sie hofft, daß auch die übrigen deutschen Regierungen dieselben mit vollem Be-wußtseyn ins Auge fassen. Daß das Bedürfniß der Nation nach größerer Einigung und Kräftigung befriedigt werden muß, auch nachdem die in Frankfurt zunächst von der Ver-sammlung angestrebte Form sich als unmöglich erwiesen hat, wird jedem Besonnenen als unabweisbare Nothwendigkeit erscheinen, und sie vertraut darauf, daß die andern deutschen Regierungen ihr dazu die Hand bieten werden. Sie hat in ihrer nach Frankfurt gerichteten Erklärung noch einmal eine Möglichkeit in Aussicht stellen wollen, daß die Nationalver-sammlung selbst von dem von ihr betretenen Wege zurück-kehren und die Hand zu Abänderungen der Verfassung bie-ten möchte, so daß dennoch das Werk der Vereinbarung und Verständigung mit ihr zu Stande käme. Daß Dies für die Beruhigung der Nation höchst wünschenswerth, und daher im Interesse der Regierungen wäre, darüber wird nicht leicht ein Zweifel gehegt werden.

Aber sie verhehlt sich nicht, wie wenig Aussicht dazu vor-handen ist, daß diese Hoffnung verwirklicht werde, und alle deutschen Staaten werden mit ihr auf den entgegengesetzten Fall gefaßt seyn müssen, — zugleich aber auch darauf, daß durch ein starres Festhalten der Versammlung an ihren bis-herigen Beschlüssen in manchen Ländern gefährliche Krisen hervorgerufen werden können. Diesen gemeinsam, ernst, und kräftig entgegenzutreten, wo möglich aber sie durch ein ent-schiedenes Handeln und Vorwärtsgen zu verhindern, ist die Aufgabe und Pflicht der Regierungen Deutschlands.

Die k. Regierung ist dazu in vollem Umfange bereit. Im festen Vertrauen auf die Zustimmung, die ihr von allen gesunden und redlichen Elementen im eigenen Lande zu Theil werden wird, ist sie darauf gefaßt, den zerstörenden und revolutionären Bestrebungen nach allen Seiten hin mit Kraft und Energie entgegenzutreten, und wird ihre Maß-regeln so treffen, daß sie den verbündeten Regierungen die etwa gewünschte und erforderliche Hilfe rechtzeitig leisten könne. Die Gefahr ist eine gemeinsame, und Preußen wird seinen Veruf nicht verleugnen, in den Tagen der Gefahr einzutreten, wo und wie es noth thut.

Wir gehen von der von allen Bessern getheilten Ueber-zeugung der Nothwendigkeit aus, daß der Revolution in Deutschland ein Ziel gesetzt werden müsse. Ihre Kraft kann aber vollständig nur dadurch gebrochen werden, daß sie keinen Vorwand mehr findet, durch welchen sie die Ge-müther der Bessern im Volk über ihre wahren Absichten und Endzwecke täuschen könne. Dieses Ziel kann nicht durch passives Abwarten und durch partiellen Widerstand erreicht werden, sondern nur durch thätiges Eingreifen und Handeln.

Die k. Regierung hatte in ihrer Zirkulardepesche vom 3. d. M. den Weg angedeutet, auf welchem sie damals, ver-mittelt gemeinsamer Berathungen in Frankfurt, zu dem er-strebten Ziele glaubte hinwirken zu können. Dieser Weg hat sich inzwischen als nicht mehr möglich erwiesen, sowohl dadurch, daß mehrere der größten deutschen Staaten es ablehnten, und diese Berathungen in Frankfurt überhaupt einzugehen und an denselben Theil zu nehmen, als auch dadurch, daß die Mehrzahl der übrigen Regierungen, unter Beseitigung der von ihnen selbst gehegten Bedenken, sich beiließen, ihre volle Adhäsion an die Frankfurter Beschlüsse und ihre Annahme der dort beschlossenen Verfassung zu erklären.

Wir müssen nunmehr wünschen, daß diejenigen deutschen Regierungen, welche zu weitem Berathungen über den jetzt einzuhaltenden Gang und die fernere Entwicklung des Ver-fassungswerks mit Preußen geneigt sind, sich direkt hieher nach Berlin wenden mögen, und entweder eigene Bevoll-

